



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau S. M.
2. des Herrn S. M.
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte S. , M. , M1

gegen

die Stadt Lengenfeld
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erschließungsbeitrags

hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe
 hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am
 Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den
 Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schaffarzik

am 16. März 2004

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom
 20. Januar 2004 - 1 K 680/02 - geändert.

Den Klägern wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe unter
 Beiordnung von Rechtsanwalt M. bewilligt.

Gründe

Die Beschwerde ist begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Bewilligung von
 Prozesskostenhilfe unter gleichzeitiger Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten für das
 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 114 und § 121
 Abs. 2 ZPO). Für die Frage nach der hinreichenden Erfolgsaussicht der Klage ist der Zeit-
 punkt der Bewilligungsreife maßgeblich (SächsOVG, Beschl. v. 18.1.2001, DVBl. 2001,
 1228). Das Verwaltungsgericht hat diese Voraussetzungen hinsichtlich des von den Klägern
 zeitgleich gestellten Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen
 den streitgegenständlichen Erschließungsbeitragsbescheid als erfüllt angesehen und ihnen für
 jenes Verfahren (1 K 679/02) deshalb Prozesskostenhilfe bewilligt. Es ist kein Grund dafür
 ersichtlich, warum im maßgeblichen Zeitpunkt die Frage für das Parallelverfahren in der
 Hauptsache anders hätte entschieden werden müssen.

Dass die Kläger ihre Klage am 29.12.2003 zurückgenommen haben, führt hier nicht zu einem
 anderen Ergebnis. Zwar ist für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Klagerück-
 nahme (§ 92 VwGO) grundsätzlich kein Raum, weil dadurch die Rechtshängigkeit (§ 90
 Abs. 1 VwGO) von Anfang an entfällt (§ 269 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 ZPO in Verbindung mit
 § 173 Satz 1 VwGO) und somit von einer „beabsichtigten“ Rechtsverfolgung oder
 Rechtsverteidigung (§ 114 ZPO) keine Rede sein kann. Anders verhält es sich aber jedenfalls
 dann, wenn der Kläger vor Klagerücknahme das Gericht nochmals nachdrücklich um eine
 Entscheidung über seinen Prozesskostenhilfeantrag bittet (vgl. auch OVG NW, Beschl. v.

30.6.1993, DVBl. 1994, 214; ThürOVG, Beschl. v. 3.12.1997, NVwZ 1998, 866). So liegt der Fall hier. Die Kläger haben das Verwaltungsgericht am 16.12.2003 explizit um eine Entscheidung über ihren Prozesskostenhilfeantrag gebeten.

Gerichtsgebühren fallen nicht an. Kosten werden nicht erstattet (§ 166 VwGO und § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Raden

Kober

Schaffarzik